

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	131 (1965)
Heft:	8
Artikel:	Wie sind die Entscheidungsgrundlagen für unsere Landesverteidigung im Atomzeitalter?
Autor:	Glarner, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-42259

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo sind die Entscheidungsgrundlagen für unsere Landesverteidigung im Atomzeitalter?

Von Lt. Hans Glarner

I.

«Das Individuum erträgt nichts schlechter als den Zustand der Ungewißheit, der sich angesichts notwendiger Stellungnahmen durch eigene Erfahrungen und Schlußfolgerungen nicht beheben läßt. Der „horror vacui“ ist es auch, der eine eventuell falsche Nachricht willkommener sein läßt als den Zustand der Nachrichtenosigkeit. Das Auftauchen von Gerüchten bestätigt diese Annahme durchaus» (Professor Dr. P. R. Hofstätter¹).

Vieles deutet darauf hin, daß die wilden Wehen, denen die schweizerische Militärpolitik zur Zeit unterliegt, zu einer häßlichen Mißgeburt führen werden. Die Ungewißheit über die grundsätzliche Konzeption unserer Landesverteidigung hat ein Maß erreicht, das bedenklich ist. Die Vorzeichen sind schlecht: Man erinnert sich an die sensationelle Berichterstattung über eine Rede des schweizerischen USA-Botschafters in Los Angeles². Der apodiktische Titel «Switzerland will have nuclear weapons too» verursachte erhebliches Rauschen im schweizerischen Blätterwald. Die Meldungen aus Los Angeles wurden mit wilden Spekulationen garniert, als Gerüchte erster Güte aufgetischt und teilweise auch konsumiert. Am weitesten trieben es jene Kreise, die öffentlich suggerierten, Botschafter Zehnder habe im Auftrag des Bundesrates eine schweizerische Atomwaffe angekündigt. Dem war nicht so. Botschafter Zehnder war mit keinem Wort von den Tatsachen abgewichen, welche jedem militärpolitisch interessierten Schweizer Bürger bekannt sind: Es handelt sich dabei einerseits um die Erklärung des Bundesrates vom 11. Juli 1958 zur Frage der Beschaffung von Atomwaffen für die Schweizer Armee³. Darin wurde unter anderem wörtlich ausgeführt, daß der Armee zur Bewahrung unserer Unabhängigkeit und zum Schutze unserer Neutralität die wirksamsten Waffen gegeben werden müssen, wozu auch Atomwaffen gehören. Bekannt sind zudem auch hierzulande jene beiden Studien der «National Planning Association⁴» und des «Institute for Strategic Studies⁵», welche übereinstimmend zum Schluß gekommen sind, daß neben anderen Ländern namentlich auch die Schweiz gegebenfalls in der Lage sei, eigene Atomwaffen herzustellen. Und schließlich dürfte auch das Resultat der Volksabstimmung vom 26. Mai 1963 noch nicht ganz vergessen sein, welches dem Bundesrat und dem Parlament die Zuständigkeit für Waffenbeschaffungsfragen auch im Falle von Atomwaffen ausdrücklich bestätigt hat.

Niemand wird bestreiten, daß es in der Informationspolitik unseres Landes mitunter auf allen Stufen bedenklich hapert. Der Verdacht aber, daß sich Bundesrat und Parlament zur Bekanntmachung eines wehrpolitisch grundlegenden und entscheidenden Schrittes neuerdings eines Botschafters im Auslande bedienen sollen, ist nur deshalb nicht lächerlich, weil gerüchteweise laut

¹ Professor Dr. P. R. Hofstätter, «Die Psychologie der öffentlichen Meinung», S. 110. Braumüller-Verlag, Wien 1949.

² Rede Botschafter Alfred E. Zehnders vor dem «World Affairs Council», Los Angeles, Mai 1965, unter anderem zitiert im «Blick» Nr. 119 vom 22. Mai 1965, im «Volksrecht» Nr. 119 vom 22. Mai 1965, im «Freien Aargauer» vom 26. Mai 1965 usw.

³ Erklärung des Bundesrates zur Frage der Beschaffung von Atomwaffen für die Schweizer Armee vom 11. Juli 1958.

⁴ Hinweis auf eine Studie der «National Planning Association», USA, Januar 1960, zitiert bei Beaton-Maddox. Vergleiche Anmerkung 5.

⁵ Leonhard Beaton und John Maddox, «The Spread of Nuclear Weapons», S. 186. Institute for Strategic Studies, London 1962. Zitiert bei Oberst W. Mark, «Atomwaffen für die Schweizer Armee – Können oder Wollen?», ASMZ Nr. 8/1963.

werdende Verdächtigungen an sich eine ganz und gar unerfreuliche Erscheinung darstellen und weil sie zur Taktik ferngesteuerter Meinungsmacher ausländischer Observanz zu zählen sind.

Das nächste Zeichen dafür, daß falsche Nachrichten bereits willkommen sind, ließ nicht lange auf sich warten: Während die Schlagzeilen aus den Vereinigten Staaten und die entsprechenden Kommentare wenigstens im Hinblick auf eine konkrete Datierung Zurückhaltung übten, behauptet eine Brüsseler Wochenzeitung⁶, ein «Geheimdokument aus der Schweiz» zu besitzen, wonach unser Land im Jahre 1971 über eine erste eigene Atombombe verfügen werde. Ganz abgesehen davon, daß zur Ausarbeitung eines derartigen Dokumentes zahlreiche hochqualifizierte Spezialisten in der Schweiz seit Jahren gewaltige Vorbereitungen abseits von jeglicher Publizität und mit schlechthin unglaublichem Erfolg betrieben haben müßten, gibt es gute Gründe zur Annahme, daß es sich auch beim «Gerücht 1971» um nichts anderes handelt als um das Resultat beharrlichen Saugens an irgendwelchen redaktionellen Fingern. Von einem Bericht jedenfalls, der die Atomwaffenbeschaffung unserer Armee zeitlich fixieren soll, weiß man im Bundeshaus nichts. Das Eidgenössische Militärdepartement hat zudem erklärt, solche Annahmen entbehren jeder Grundlage, und es sei unerklärlich, wie der ausländische Informant zu einer solchen Behauptung habe kommen können.

Die Diskussion um die schweizerische Landesverteidigung ist damit auf einem durchaus bescheidenen Niveau angelangt, und die Versuchung ist groß, das diesmal unpassende Sprichwort «Wo Rauch ist, ist auch Feuer» abzuwandeln und der Formel «Wo die totale Unklarheit herrscht, herrscht das Gerücht» den Vorzug zu geben.

Auch vehement Kritiker der schweizerischen Landesverteidigung werden nicht länger bestreiten, daß die kleinlichen Debatten um Gerüchte niemandem nützen. Sie schaden vielmehr nicht nur der Landesverteidigung, sie sind auch dazu angetan, das Vertrauen in unser Land und in unsere politische Vernunft zu erschüttern und zu untergraben.

Es gilt heute zu bedenken, daß die öffentliche Meinung, vom «horror vacui» ergriffen, sich einer Patentlösung der Fragen unserer Landesverteidigung zuneigen kann, die einem Kurzschluß gleichkommt⁷. Volk und Parlament brauchen deshalb Entscheidungsgrundlagen.

Wer sich vergegenwärtigt, daß auch aus der Privatindustrie der Ruf nach neuer Zielsetzung und nach zweckmäßiger Koordination lauter als je ertönt⁸, wird sich der Forderung nicht länger verschließen, daß künftige Debatten sich um grundsätzliche Klarheit statt um spekulativen Gerüchten bemühen müssen.

⁶ «Europe Magazine», Brüssel, Ausgabe der Woche vom 7. Juni, zitiert in der «Tat» Nr. 137 vom 13. Juni 1965 und andernorts.

⁷ Vergleiche hierzu: Hofstätter, a.a.O., S. 113: «Gelingt es, das Denken in das Geleise mangelhaft definierter und daher äußerst vieldeutiger Worte zu drängen, so kann es seiner kritischen Funktion nicht entsprechen, es stolpert von einer Antinomie in die andere, gleitet aus und hinterläßt endlich den von der Existentialphilosophie so treffend geschilderten Zustand der bangen Ratlosigkeit. Dieser ist aber die günstigste Voraussetzung für die Annahme von Patentlösungen ...»

⁸ Vergleiche hierzu: «Für eine gesamtschweizerische Forschungspolitik», Bericht von der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Forschung, «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 2671 vom 22. Juni 1965.

II.

«Die Strategie ist der Gebrauch des Gefechtes zum Zweck des Krieges; sie muß also dem ganzen kriegerischen Akt ein Ziel setzen, welches dem Zweck desselben entspricht, das heißt, sie entwirft den Kriegsplan, und an dieses Ziel knüpft sie die Reihe der Handlungen an, welche zu demselben führen sollen...» (General C. von Clausewitz⁹).

Der zweite Artikel der schweizerischen Bundesverfassung umschreibt das Ziel unserer Landesverteidigung mit der Forderung nach der *Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen*¹⁰.

Noch vor knapp dreißig Jahren schien es durchaus zu genügen, wenn diese in der Bundesverfassung verankerte Formulierung in einem Auftrag an den Oberbefehlshaber der Schweizer Armee etwa in der Weise präzisiert wurde, daß die Unabhängigkeit verteidigt und die Unversehrtheit des Territoriums gewährleistet werden müsse¹¹.

Dies geschah in einer Zeit, in der Krieg und Frieden noch zu unterscheiden waren. Der Begriff des *kalten Krieges* war noch nicht in aller Mund. Die *psychologische Kriegsführung* steckte noch in den Kinderschuhen. *Atomare Erpressung* und *atomares Patt* sind Termini, die damals noch im düsteren Grau der Zukunft lagen. Die Folgen aber, welche diese neuen Kriegsformen mit sich brachten, stempeln die defensive Zielsetzung, wie wir sie aus der Bundesverfassung kennen, gnadenlos zum außer Kurs geratenen Papier. Die Tatsache, daß neuartige Waffen einem rücksichtslosen Angreifer die Möglichkeit bieten, unser Land zu vernichten, auch ohne einen einzigen Späher mit grünem Tannenzweig auf dem Helm über den Rhein zu delegieren, beweist hinlänglich, daß jede sinnvolle Landesverteidigung neben der Unversehrtheit des Territoriums sicher auch den Schutz der Bevölkerung, den Schutz des Lebens, konkret in ihre Zielsetzung einbeziehen müßte.

Allein schon diese Andeutung des neuen Rahmens einer zeitgemäßen Zielsetzung unserer Landesverteidigung läßt indessen erkennen, daß das Warten auf bessere oder schlechtere Zeiten, in denen man den Auftrag der Landesverteidigung formulieren und ergänzen könnte, nicht mehr genügt.

Es mehren sich die Stimmen kompetenter Fachleute, welche darauf hinweisen, daß die *Voraussicht im heutigen logistischen Krieg zu einer lebenswichtigen Disziplin geworden ist*¹². Es mehrt sich die Erkenntnis der Notwendigkeit eingehender Situationsanalysen und kontinuierlicher Studien der ständig weiterentwickelten Mittel, deren sich die Kampfführung des Atomzeitalters bedient. Es mehren sich auch die Länder, deren planerische Vorbereitungen ein klares Konzept der Landesverteidigung gezeigt haben¹³. Ein Konzept, das vorsieht, auch neuartige Waffen nötigenfalls zeitgerecht einzugliedern. Ein Konzept, das zudem den Vorteil aufweist, die langen Fristen der Produktion und Beschaffung moderner Hochleistungswaffen um jene Jahre zu verkürzen, welche von den theoretischen Denk- und Planungsarbeiten so oder so in Anspruch genommen werden¹⁴.

⁹ General C. von Clausewitz, «Vom Kriege», 16. Auflage, S. 243. Verlag Ferdinand Dümmler, Bonn 1952.

¹⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Artikel 2.

¹¹ Weisungen des Bundesrates an General Henri Guisan, zitiert bei H. R. Kurz in «Dokumente des Aktivdienstes», S. 36, Huber & Co., Frauenfeld 1965.

¹² General A. Beaufre, «Totale Kriegskunst im Frieden», S. 136, Huber & Co., Frauenfeld 1964.

¹³ Vergleiche hierzu: «Zurück nach Genf», Leitartikel der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 2627 vom 19. Juni 1965.

¹⁴ Vergleiche hierzu: General Rapp, «Gutachten über die Weiterentwicklung der schwedischen Landesverteidigung», zitiert in der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 2244 vom 24. Mai 1965, ferner (über den Zeit-

Es ist eine undankbare Aufgabe, festzustellen, daß die Schweiz nicht zu diesen Ländern gehört. Bis zur Stunde blieb es unserem Lande vorbehalten, ähnlich einer Hausfrau, die gelegentlich beim Schuhmacher Brot bestellt, Aufträge komplexester Art nach alter Väter Sitte konventionellen Institutionen und mitunter sogar Einzelpersonen aufzubürden, wobei niemand danach fragte, ob die Beauftragten den gestellten Anforderungen überhaupt gerecht werden könnten.

Großes Unbehagen verursacht dabei der Umstand, daß sich weder die Auftraggeber noch die Beauftragten auf neue grundsätzliche Richtlinien für die Landesverteidigung des Atomzeitalters stützen konnten. Die Folgen dieses Mangels liegen auf der Hand: Zahlreiche militärpolitische Teilentscheide mußten und müssen gefällt werden, bevor die zeitgemäße Gesamtkonzeption der Landesverteidigung konsequent durchdacht und festgehalten worden ist. Gewichtige Beschlüsse namentlich militärpolitischer und waffentechnischer Art der letzten Zeit können deshalb vom Verdacht nicht ganz befreit werden, Vabanqu-einsätze zu sein, deren Rechtfertigung allein darin liegt, daß bisher keine besseren, verbindlichen Entscheidungsgrundlagen zur Hand waren.

So komplex die benötigten Mittel sein werden und so schwierig sich die Auswahl der geeigneten handelnden Personen gestalten wird, so einfach läßt sich die Aufgabe, die ihrer harrt, formulieren:

Gesucht wird eine Denkmethode für die schweizerische Landesverteidigung der kommenden Jahrzehnte. *Gesucht wird eine zeitgemäße schweizerische Strategie.*

III.

«Der Einsatz von neuartigen Kampfmitteln im zukünftigen weltweiten Raketen- und Kernwaffenkrieg wird die strategische Zielsetzung der Kriegsführenden wesentlich verändern und einen radikalen Umbruch in den Methoden der Kriegs- und Kampfführung zur Folge haben» (Marschall W. D. Sokolowski¹⁵).

Diese Forderung einer zeitgemäßen Strategie ist an sich nicht neu¹⁶. Was ihr Gewicht bald untragbar machen wird, ist das Drängen der Zeit, denn es ist hinlänglich bekannt, daß die Mittel, deren eine zeitgemäße Strategie vom Moment ihrer Geburt an bedürfen wird, nicht an einem Tage beigebracht werden können. Hand in Hand mit den Studien zur schweizerischen Strategie muß deshalb die Untersuchung der Mittel gehen, die ihr zur Verfügung gestellt werden können. Nur so wird unsere Landesverteidigung auch in Zukunft *das abstrakte Spiel der Willen, die sich der Macht zur Lösung ihres Konfliktes bedienen*¹⁶, auch in der Tat spielen können, wenn sie zum Gegner auserkoren wird.

Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß sich das Denkschema der Abschreckung potentieller Gegner durch eine möglichst starke Armee auch in Zukunft im Hinblick auf ein neu formulierte, den Erfordernissen besser angepaßtes Ziel der Landesverteidigung wird adaptieren lassen¹⁸. Diese Hypothese wird sich jedoch nicht in rein militärischer Denkarbeit befriedigend erhärten lassen. Die Formen neuzeitlicher Kriegsführung haben ja den

bedarf für Studien): Dr. ing. R. Sontheim, «Die Möglichkeit der Herstellung von Nuklearwaffen in der Schweiz», in: «Schweizer Journal» Nr. 1/1962, zitiert bei Oberst W. Mark, ASMZ Nr. 8/1963, a.a.O.

¹⁵ Vergleiche hierzu: Dr. G. Däniker, «Zurück zur Strategie», in: «Si vis pacem», Huber & Co., Frauenfeld 1964.

¹⁶ Beaufre, a.a.O., S. 24.

¹⁷ Marschall der Sowjetunion W. D. Sokolowski, «Militärstrategie», S. 284, Huber & Co., Frauenfeld 1965.

¹⁸ Zum Beispiel: Jubiläumsschrift der Allgemeinen Offiziersgesellschaft Zürich, «Unsere Armee an der Schwelle der Zukunft», S. 35, Zürich 1964.

militärischen Rahmen längst gesprengt. Aus diesem Grunde werden die Studien zur schweizerischen Strategie zumindest folgende Bereiche umfassen müssen:

- weltpolitische Entwicklung;
- militärpolitische Entwicklung;
- mögliche Konfliktsformen;
- Ziele der schweizerischen Landesverteidigung;
- technische Entwicklung auf allen Gebieten;
- Adaptationsmöglichkeiten neuer Errungenschaften auf militärische Gebiete.

Die Auswirkungen einer derartigen Problemstellung könnte man nun mit dem bekannten Wechselspiel von Hunger und Durst vergleichen: Wer isst, will in der Regel auch trinken; wer trinkt, muß auch gelegentlich essen, damit die Konstitution den Anforderungen der Umwelt und den körperlichen Funktionen gewachsen bleibt. Wer Studien zur schweizerischen Strategie betreibt, wird sich auch mit Studien zur Erforschung der zweckmäßigen Mittel befassen müssen, wenn er ein fruchtloses Denken im luftleeren Raum vermeiden will.

Die Sachgebiete, deren gründliche Erforschung zwangsläufig unabdingbar wird, sind zum Teil bereits erkannt. Man darf sich aber dem Gedanken nicht länger verschließen, daß in Zukunft kein auf Unabhängigkeit bedachtes Land der Welt mehr auskommen wird, ohne die erkannten Sachgebiete profund zu untersuchen. Es drängen sich vielmehr in den letzten Jahren Untersuchungen über mindestens vier bekannte Waffengruppen aus dem Arsenal moderner Kriegsführung auf:

- atomare Mittel;
- biologische Mittel;
- chemische Mittel;
- psychologische Mittel.

Was es bedeutet, in allen vier genannten und in allfällig weiter auftauchenden Domänen grundlegende Klarheit zu schaffen und mit der Zeit Schritt zu halten, kann am besten ermessen, wer versucht, einmal den nächsten Forderungen im Zusammenhang mit dem schweizerischen Nuklearproblem entgegenzublicken:

Bevor die Diskussion um schweizerische Atomwaffen mit zuverlässigen Unterlagen an Stelle der zur Zeit bevorzugten Gerüchte aufgenommen werden kann, bevor man daran denken kann, über die Zweckmäßigkeit oder die Unzweckmäßigkeit der in Frage stehenden «Waffengattung» verstandesmäßig zu entscheiden, sind ohne jeden Zweifel mindestens untenstehende politische, militärische, technische, industrielle und wirtschaftliche Fragen gründlich zu studieren.

1. *Politische Fragen*: Entwicklung der Umwelt, Abrüstung, Wehrwille. Neutralitätsprinzip. Völkerrecht. Zusammenarbeit. Einsatzkompetenz.

2. *Militärische Fragen*: Kaliber und Wirkung. Trägerwaffen. Eindringtiefen. Feuerleitung/Einsatzarten. Treffwahrscheinlichkeit. Verletzlichkeit. Basen. Schutz. Personelles. Organisation. Eingliederung. Miliz. Geheimhaltung.

3. *Technische und industrielle Fragen*: Rohstoffe. Beschaffung. Adaptation für militärische Zwecke. Industrielle Zusammenarbeit. Produktionsanlagen. Bauten. Sicherheitsmaßnahmen. Testversuche. Personelles. Zeitfragen.

4. *Wirtschaftliche Fragen*: Nutzen für die Zivilindustrie. Finanzbedarf. Finanzierungsmöglichkeiten usw.

Selbst wer etwa einer unmilitärischen Friedensstrategie auf ideeller Basis das Wort reden möchte, wird zugeben, daß die

Planungsfragen in ähnlicher Form – wenn auch mit anderen Akzenten – gelöst werden müßten.

IV.

«Ohne hervorragend ausgestattete Forschungsgremien, ohne eingehende Situationsanalyse und ohne die volle Kenntnis der Vorgänge und der auf allen Gebieten gemachten auswertbaren Erfindungen gibt es keine moderne Strategie» (General A. Beaufre¹⁹).

Das fürchterliche Durcheinander der Meinungen zur schweizerischen Militärpolitik, wie es sich in Pressekommentaren und Biertischdiskussionen in letzter Zeit immer erstaunlicher entpuppt, zeigt deutlich, daß eben eigene Erfahrungen, Überlegungen und Schlußfolgerungen dem Ordnungsprinzip und der Klarheit jene Siebenmeilenstiefel nicht mehr zu schustern vermögen, welche mit dem rapiden Gang der Technik, der Weltpolitik und des Militärischen Schritts zu halten vermöchten. Es steht auch außer Zweifel, daß die kleinstaatliche Landesverteidigung allein aus materiellen Gründen in Zukunft nicht mehr jeden neuen Stahlhelm beschaffen können, den die militärische Mode gerade vorschreibt. Und doch entbindet diese Tatsache keineswegs von der Notwendigkeit, auf der Höhe der Anforderungen zu bleiben: Die geistige Vorarbeit gewinnt zwangsläufig an Bedeutung. Der Akzent verschiebt sich angesichts der Hochleistungswaffen des Atomzeitalters zusehends von den Beschaffungs- auf die Planungsarbeiten. Um so mehr wird man sich darum auch auf das Wesentliche konzentrieren müssen; und es ist nachgerade kein Geheimnis mehr, daß die dazu notwendigen geistigen Leistungen, die von einzelnen nicht mehr zu erbringen sind, wohl eher der intensiveren Frequenz der Einfälle eines Kollektivs vorbehalten sind. Der amokartige Alleingang technischer, militärischer, wissenschaftlicher und politischer Langstreckenläufer findet bei den heute üblichen Rekordgeschwindigkeiten nur zu leicht nach wenigen Runden ein vorzeitiges Ende. Die schweizerische Landesverteidigung wird deshalb gut daran tun, die grundsätzlichen Probleme hervorragend ausgestatteten Studiengruppen mit klar umrissenen Forschungsprogrammen anheimzustellen. Nur sie sind heute in der Lage, den Verantwortlichen jene Entscheidungsgrundlagen zu verschaffen, ohne die militär-politische Entschlüsse Kopfsprünge in trübe Pfützen gleichzusetzen sind.

Es ist wahrscheinlich, daß leistungsfähigen schweizerischen Studiengruppen zur Lösung der skizzierten Probleme Physiker, Chemiker, Biologen, Mediziner, Psychologen, Ingenieure, Techniker, Baufachleute, Politiker, Historiker, Industrielle und Wirtschaftsfachleute angehören müssen – um nur die am leichtesten ersichtlichen zu nennen. Neben den notwendigen personellen werden auch erhebliche materielle Mittel zur Bildung und zum Unterhalt hochqualifizierter Studiengruppen bereitgestellt werden müssen. Ihre Höhe wird aber, im Vergleich zur Sicherheit, welche die richtige Investition ermöglicht, und jedenfalls gegenüber dem bisher üblichen Risiko bescheiden sein.

V.

«Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen» (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft²⁰).

Zwar stehen dem Bundesrat, der gemäß unserer Verfassung²¹ das eidgenössische Militärwesen besorgt und für die äußere Sicherheit sowie für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität wacht, die einzelnen Departemente und die ihnen untergeordneten Amtsstellen für seine Arbeit zur Verfügung. Es ist jedoch nicht

¹⁹ Beaufre, a.a.O., S. 184.

²⁰ Bundesverfassung, a.a.O., Artikel 104.

²¹ Bundesverfassung, a.a.O., Artikel 103.

einzusehen, weshalb sich der Bundesrat zur Bearbeitung der grundlegenden Fragen der Landesverteidigung nicht auf die Mitarbeit Sachkundiger aus allen einschlägigen Wissensgebieten stützen soll, damit jener Bericht, den er am 11. Juli 1958 vom Eidgenössischen Militärdepartement zur Frage der Beschaffung von Atomwaffen für die Schweizer Armee verlangt²² und von dem man seither nichts mehr gehört hat, nicht mehr länger auf sich warten läßt, als es bereits der Fall ist.

²² Vergleiche Anmerkung 3.

Eines scheint ohne weiteres klar zu sein: Es liegt im Interesse des ganzen Schweizervolkes und der verantwortlichen eidgenössischen Räte, Klarheit über die schweizerische Militärpolitik zu erlangen. Man muß deshalb hoffen, daß diesen Forderungen – allen schlechten Vorzeichen zum Trotz – nicht erst durch bedrohliche Einwirkungen von außen Nachdruck verliehen wird. Wenn nicht sehr viele Anhaltspunkte trügen, dürfte die Zeit dafür gekommen sein, daß das Eidgenössische Militärdepartement seinen Bericht zur Atomwaffenfrage vorlegt und darin die Klärung der grundlegenden Fragen auf breiter Basis fordert.

Das Sturmgewehr in der Landwehrinfanterie

I.

Seit einigen Jahren sind alle Truppen des Auszugs vollständig mit dem Sturmgewehr (Stgw.) ausgerüstet. Die ursprünglich mit dem Karabiner ausgerüsteten Wehrmänner wurden in besonderen Sturmgewehr-Umschulungskursen mit dieser neuen Bewaffnung vertraut gemacht, und ihre persönliche Waffe wurde ausgetauscht.

In der Landwehr findet eine solche Umschulung nicht statt. Das Sturmgewehr war deshalb in den letzten Jahren nur mit wenigen Exemplaren vertreten; der Anteil nimmt aber rasch zu, und in einigen Jahren werden die letzten mit dem Karabiner bewaffneten Wehrmänner ausscheiden. In einer mehrere Jahre dauernden Übergangszeit sind somit in der Landwehrinfanterie Karabiner und Sturmgewehr in einem jährlich wechselnden Verhältnis vertreten.

Mit der Truppenordnung 1961 (TO 61) wurde unter anderem eine allmähliche Verjüngung der Armee eingeleitet. Der Auszug umfaßte bisher die 16 Jahrgänge im Alter von 20 bis 36 Jahren; neu werden es nur noch 12 Jahrgänge sein. In der Landwehr waren die 37- bis 48jährigen eingeteilt; neu sind es nur noch die 33- bis 42jährigen, das heißt lediglich 10 statt bisher 12 Jahrgänge. Diese Verjüngung setzte 1964 mit dem Übertritt von zwei Jahrgängen in die Landwehr ein und wird auf 1. Januar 1967 abgeschlossen sein. Sie beschleunigt das Auftreten des Sturmgewehrs in der Landwehrinfanterie.

Es darf angenommen werden, daß 1964 rund 10% der in der Landwehr eingeteilten Unteroffiziere und Soldaten mit dem Sturmgewehr bewaffnet waren. Im laufenden Jahr wird sich der Anteil auf rund 30%, 1966 auf schätzungsweise 50% erhöhen.

Für die durch diesen Tatbestand entstehenden Probleme der Kriegsgliederung, Ausbildung und Führung sind bisher keine verbindlichen Weisungen von zentraler Stelle ausgegeben worden. Die Kommandanten der Landwehrinfanterie genießen damit eine erfreuliche Bewegungsfreiheit, die Verhältnisse nach den bei ihren Verbänden herrschenden Voraussetzungen regeln zu können. Dafür möchten die nachfolgenden Ausführungen Anregungen geben.

II.

Die Landwehr muß ganz allgemein einer Reorganisation unterzogen werden, namentlich als Folge der veränderten Bestandesslage. Darauf ist hier nicht einzutreten. Es ist lediglich von den Fragen die Rede, welche sich infolge der raschen Zunahme des Bestandes an Wehrmännern, die mit Sturmgewehren ausgerüstet sind, stellen. Wie gesagt, sind es im wesentlichen zwei Probleme:

- die Kriegsgliederung und die Führung der Verbände mit gemischter herkömmlicher Bewaffnung und Sturmgewehren;
- die Ausbildung unter den Bedingungen dieser Mischung.

Die Kriegsgliederung wirft eigentlich nur in den Füsilierkompanien Fragen auf, die näher zu betrachten sind. In den

Schweren Füsilierkompanien ist die Kollektivwaffe das tragende Element; die Mannschaften sind einfach entweder mit dem herkömmlichen Karabiner oder mit dem neuen Sturmgewehr bewaffnet. Bei den Füsilierkompanien ändert sich aber die ganze Organisation und Gefechtstechnik hauptsächlich der Gruppen, weniger der Züge. Das Sturmgewehr führt hier zu einer grundlegenden Strukturänderung. Die Auszugstruppen konnten diese Änderung in einem Sprung tun; die Landwehr hat sich mit einer länger dauernden Übergangszeit mit jährlich wechselnden Voraussetzungen abzufinden.

In der Ausbildung muß namentlich dafür gesorgt werden, daß in der ersten Phase die Sturmgewehrsoldaten nicht «verkümmern», das heißt, daß sie ihrer Waffe gemäß gefördert werden. In einer späteren Phase besteht umgekehrt die Gefahr, daß die Wehrmänner «alter Ordonnanz» nicht mehr genügend beachtet werden und sich allmählich als störende «Alte» vorkommen könnten. Eine zweckmäßige, den Verhältnissen laufend angepaßte Organisation hat deshalb die eingebrachten Kapitalien vorheriger Ausbildung sorgfältig zu pflegen und zu mehren und auch den psychologischen Faktoren Rechnung zu tragen.

III.

Vorweg seien die beiden Gruppentypen, die alte Gefechtsgruppe (Typ 1957 und Typ Landwehr) und die neue Sturmgewehrgruppe sowie die Unterstützungsgruppe, einander gegenübergestellt:

Alt		Neu	
<i>Gefechtsgruppe 1957¹</i>		<i>Sturmgewehrgruppe²</i>	
1 Uof.	Kar.	1 Uof.	Stgw.
Nr. 1 Lgm.S.	Lgm.	6 Füsiliere	Stgw.
Nr. 2 Mp.S.	Mp.	7 Stgw. ohne Gewehr-Stahl- oder Nebelgranaten	
Nr. 3 Mun.- und Wechsellaufträger	Kar.	Wechsellauf	
Nr. 4 Füs.	Kar.	Unterstützungsgruppe ³	
Nr. 5 Mp.S.	Mp.	1 Uof.	Stgw.
Nr. 6 Füs.	Kar.	4 Füsiliere	Stgw.
Nr. 7 Füs.	Kar.	5 Stgw. mit Gewehr-Stahl- oder Nebelgranaten	
Nr. 8 Füs.	Kar.		
Nr. 9 Füs.	Kar.		
1 Uof.			
9 Füs.			
1 Lmg.			
2 Mp.			
7 Kar.			

¹ Vergleiche Reglement 53.6, «Die Führung der Füsilierkompanie», Ausgabe 1957, Ziffer 30.

² Vergleiche Reglement 53.6, «Die Führung der Füsilierkompanie», Ausgabe 1964, Ziffer 19.

³ Vergleiche Reglement 53.6, «Die Führung der Füsilierkompanie», Ausgabe 1964, Ziffer 22.